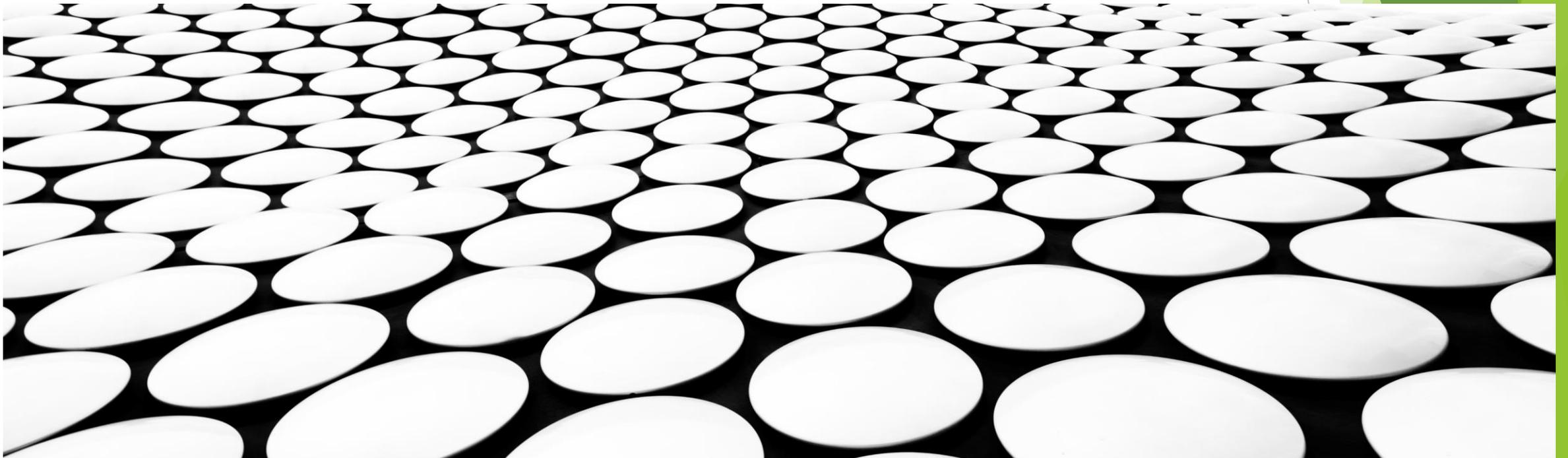


SGB - tut nicht weh!

Das Haftungsprivileg nach §§ 104 SGB VII



Personenschaden - Geschädigteninteressen

- ▶ Behandlung (stationär/ambulant/Reha)
- ▶ Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln (Schmerzmittel, Physiotherapie, Unterarmstütze etc.)
- ▶ ggf. Hilfe im Haushalt
- ▶ Pflege
- ▶ Verdienstaufschlag
- ▶ Übernahme der Kosten, um weiter am Leben (insb. Arbeitsleben) teilnehmen zu können
- ▶ Schmerzensgeld

Wer zahlt?

- ▶ Fahrer eines Kfz
- ▶ Halter eines KfZ
- ▶ sonstige Schädiger (Tierhalter, Verkehrssicherungspflichtige)
- ▶ Versicherer (Haftpflicht, insb. Kfz)

Und...

Sozialversicherungsträger

Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (gesetzlich und privat)

Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII



20.04.2024

Leistungen

- ▶ **I. Heilbehandlung, §§ 27 ff SGB:** ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Arznei - und Verbandmittel, Heilmittel, Hilfsmittel, Häusliche Krankenpflege, Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen
- ▶ **II. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 35 ff SGB VII:** Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe, Haushaltshilfe, Kinderbetreuung, Reisekosten
- ▶ **III. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, § 44 SGB VII**
- ▶ **IV. Geldleistungen, §§ 45 ff SGB VII:** Verletztengeld, Übergangsgeld
- ▶ **V. Renten, Beihilfen, Abfindungen, §§ 56 ff SGB VII**
- ▶ **VI. Leistungen an Hinterbliebene, §§ 63 ff SGB VII:** Rente, Sterbegeld, Überführungskosten

Voraussetzungen: Leistungsfall

▶ Versicherte Personen:

- § 2 SGB VII Gesetzlich Versicherte
- § 3 SGB VII Satzungsmäßig Versicherte
- § 6 SGB VII Freiwillig Versicherte

▶ Versicherungsfall:

- ▶ §§ 7, 8 SGB VII Arbeitsunfall
- ▶ §§ 7, 9 SGB VII Berufskrankheit
- ▶ beides knüpft an die versicherte Tätigkeit an (**Geleitzug**)

Versicherte, §§ 2, 3 und 6 SGB VII

► Versicherung kraft Gesetzes, § 2 SGB VII

Beschäftigte, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII

Gemäß § 7 SGB IV: persönliche Abhängigkeit durch Weisungsgebundenheit und Eingliederung in des Unternehmen.

Wie- Beschäftigte, § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB VII

Versicherungsschutz genießen Personen, die wie nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte tätig werden.

Kurzformel: Es wird eine einem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit ausgeübt.

Langformel: 1. ernstliche Tätigkeit

2. dem Unternehmen dient

3. dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht

4. arbeitnehmerähnliche Schutzbedürftigkeit nach der Lage des Einzelfalls

Unternehmen: nicht wirtschaftlich gemeint, sondern jede zwischenmenschliche Aktion wird erfasst

- planmäßiges Handeln
- angelegt auf eine gewisse Dauer und auf eine unbestimmte Vielzahl von Tätigkeiten
- Bestimmter Zweck
- gewisse Regelmäßigkeit

Unternehmen kann deshalb auch sein:

- privater Haushalt
- das Halten eines Kraftfahrzeuges

Dienen: maßgeblich ist nicht die objektive Dienlichkeit, sondern der mutmaßliche oder wirkliche Wille des Unternehmers

Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit:

- Tätigkeit, die ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen

- keine Gefälligkeitsleistungen, d.h. es muss sich um eine ernstliche Tätigkeit handeln, die über das hinausgeht, was allgemein in Verwandtschafts- bzw. Freundschaftsbeziehungen gefordert wird und normalerweise von abhängig Beschäftigten erbracht wird, Sächsisches LSG, 09.12.2010, L 2 U 219/09

- keine unternehmerähnliche Tätigkeiten

=> maßgeblich: Gesamtbild

Wirtschaftlicher Wert

Katalogversicherte, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 ff SGB VII

- ▶ Nr. 2: **Lernende**, die berufliche Kenntnisse erwerben
- ▶ Nr. 3: **Untersuchungsmaßnahmen**, die vorgeschrieben (nicht empfohlen) sind, z.B. Schuluntersuchungen oder Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz
- ▶ Nr. 4: **behinderte Menschen** in ausdrücklich anerkannten Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten
- ▶ Nr. 5: **Personen im landwirtschaftlichen Bereich** (Unternehmer, mitarbeitender Ehegatte, Familienangehörige, ehrenamtliche Tätige)
- ▶ Nr. 6: **Hausgewerbetreibende** (§ 12 SGB IV) + mitarbeitender Ehegatte
- ▶ Nr. 7: **Selbstständige Küstenschiffer/-fischer**, wenn sie zur Besatzung gehören und einschließlich mitarbeitender Ehegatten nicht mehr als 4 Arbeitnehmer haben
- ▶ Nr. 8a: **Kinder** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) die nach § 45 SGB VIII erlaubt sind

- ▶ Nr. 8b: Schüler in allgemein-/berufsbildenden Schulen (auch in den Pausen, bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrt, Landheimaufenthalt sowie Wegen, die auf Anweisung des Lehrers im Rahmen des Unterrichts zurückgelegt werden)
 - Nr. 8c: Studierende (Gasthörer, Doktorenden, Teilnehmer an einem Aufbau-/Kontaktstudium) an (privaten) Hochschulen
 - Nr. 9: Selbstständig oder ehrenamtlich Tätige, insbesondere im Gesundheitswesen der Wohlfahrtspflege (Hebamme, Krankenpfleger, -gymnasten, Masseur, Fußpfleger, Kammerjäger...)
 - Nr. 10: Ehrenamtlich Tätige in Körperschaften öffentlichen Rechts o. privatrechtlich organisierten Zusammenschlüssen (Aufwandsentschädigung schadet nicht)
 - Nr. 11: Zeugen und Sachverständige (bei Ladung durch das Gericht), zu öff.-rechtlichen Diensthandlungen Verpflichtete
 - Nr. 12 und 13: Unglücksfälle
 - Nr. 14: Meldeaufforderung nach SGB II und III
 - Nr. 15: bei stationärer/teilstationärer Behandlung und Rehabilitation auf Kosten der Krankenkasse oder der Rentenversicherung, berufsfördernden Maßnahmen oder vorbeugenden Maßnahmen
 - Nr. 16: Eigenleistung am Bau bei Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums
 - Nr. 17: Pflegepersonen
- TIPP: Sachverhalt genau erfragen!

Versicherung kraft Satzung, § 3 SGB VII

► Unternehmerversicherung: Abs. 1 Nr. 1

Berufsgenossenschaften können in ihrer Satzung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Unfallversicherung auf den Unternehmer und den mitarbeitenden Ehegatten erstreckt. Eine konkurrierende Versicherung kraft Gesetzes geht vor; ausdrückliche versicherungsfreie Tätigkeiten können nicht kraft Satzung versichert werden.

► Versicherung betriebsfremder Personen: Abs. 1 Nr. 2

Der Versicherungsschutz kann kraft Satzung auch auf Personen erstreckt werden, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, sich aber auf der Unternehmensstätte aufhalten (z.B. bei organisierten Führungen oder andere Besucher wie Rechtsanwälte/Steuerberater, die das Unternehmen besuchen). Auch hier geht eine Versicherung kraft Gesetzes der aus Satzung vor.

Freiwillige Versicherung, § 6 SGB VII

- Versicherungsschutz auf Antrag, sofern nicht bereits Schutz kraft Gesetzes oder Satzung besteht
- Unternehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten
- Beginn der Versicherung: mit Eingang des Antrags (aus Beweisgründen schriftlich)
- Voraussetzung von Leistungen und deren Umfang gleicht der Versicherung kraft Gesetzes

ARBEITSUNFALL, § 8 SGB VII: Unfall eines Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 und 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit), Abs. 1 Satz 1



20.04.2024

Kausalität

Theorie der wesentlichen Bedingung:

„Als Ursache und Mitursache für einen Unfall sind unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur jene Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Erfolg für dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben.“ (Ob diese Voraussetzung erfüllt ist wird nach der Auffassung des täglichen Lebens beurteilt.)

(Haftungsbegründende Kausalität)

Katalogfälle (der versicherten Tätigkeit), § 8 Abs. 2 SGB VII

► Nr. 1 Wegeunfall

Abgrenzung von den schon nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Betriebswegen:

„Ein Betriebsweg ist ein Weg, der in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt wird, Teil der versicherten Tätigkeit ist und damit der Betriebsarbeit gleichsteht; [...] er [wird] im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen [...].“

„Im Gegensatz hierzu ereignen sich Wegeunfälle im Sinne von [...] [§ 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII] nicht bei der versicherten Tätigkeit, sondern vielmehr nur im Zusammenhang mit ihr auf dem Weg ‚nach und von dem Ort der Tätigkeit‘. Diese Wege stehen nicht in einem so unmittelbaren Betriebsinteresse, sondern gehen entweder der versicherten Tätigkeit voran oder schließen sich ihr an“

Sonstige Erweiterungen

- ▶ Erweiterung für bestimmte Abwege: Fremde Obhut für Kinder, § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SGB VII
- ▶ Erweiterung für bestimmte Abwege: Fahrgemeinschaften, § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. b SGB VII
- ▶ Erweiterung für bestimmte abweichende Wege: Kinder in fremder Obhut, § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII
- ▶ Erweiterung für bestimmte Vorbereitungshandlungen: Arbeitsgeräteunfall § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII
- ▶ Erweiterung durch Kausalitätsvermutung des Zusammenhangs von Gesundheitsschaden und Organspende:
- ▶ Organspende § 12a SGB VII
- ▶ **PRAXISTIPP:** Sachverhalt immer gut ermitteln und so ausführlich wie möglich schildern

Forderungsübergang, § 116 SGB X

- ▶ **Sachliche Kongruenz:** Sozialleistung soll den gleichen Zweck erfüllen, wie die Schadenersatzleistung, d.h. ein und dieselbe Einbuße ausgleichen
 - Sachschäden: Kosten für Anschaffung, Ersatz und Reparatur von Hilfsmittel
 - Personenschäden: stat. / ambulante Behandlung, häusliche Krankenpflege
 - Erwerbsschäden: Verletztengeld, Verletztenrente, Aufwendungen für eine berufliche Rehabilitation
 - Vermehrte Bedürfnisse: Leistungen zur sozialen Rehabilitation, Haushaltshilfe (KV)
 - Unterhaltsschäden: Hinterbliebenenrente

Kein Übergang: Schmerzensgeld

Leistungen aus privaten Versorgungs-/Versicherungsverträgen
freiwillige Leistungen Dritter

- ▶ **Zeitliche Kongruenz:** Leistungen des SLT müssen sich auf denselben Zeitraum beziehen wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz

Zeitpunkt des Forderungsüberganges: im Zeitpunkt des Schadenereignisses, wenn

- SV-Verhältnis besteht zum Unfallzeitpunkt
 - die Sozialleistungspflicht darf nicht völlig unwahrscheinlich sein
 - die Leistung muss gesetzlich vorgesehen sein
- ⇒ uneingeschränkter,, unbefristeter, umfassender Forderungsübergang aller gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen

Wirkung des Haftungsausschlusses nach §§ 104 ff SGB VII

Ein Arbeitnehmer, der einen **Arbeitsunfall** erlitten hat, verliert seine Ersatzansprüche aus **Personenschaden** (einschließlich Schmerzensgeld) aus

- Vertrag
- §§ 823 ff BGB
- StVG etc.

im Verhältnis zum Unternehmer/Arbeitnehmer unabhängig von Art und Umfang der durch den Unfallversicherungsträger gewährten Entschädigung (Verfassungsgemäß, auch wenn Verlust z.T. nicht entschädigt wird. BVerG v. 27.2.2009, 1 BvR 3505/08; BGH v. 8.3.2012, III ZR 191/11; LAG Köln NZA 1995,470) , es sei denn es liegt **Vorsatz** vor oder ein **Wegeunfall**.

Der Ausschluss gilt auch für Angehörige und Hinterbliebene des Unfallopfers.

Bindungswirkung nach § 108 SGB VII

Zivilgerichte sind an die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers gebunden soweit eine Entscheidung vorliegt,

- ▶ 1. ob ein Versicherungsfall (Arbeitsunfall) vorliegt
- ▶ 2. die Zuständigkeit eines bestimmten Unfallversicherungsträgers gegeben ist
- ▶ 3. über den Umfang der Leistungen nach dem SGB VII.

BGH v. 22.4.2008, NJW-RR 2008, 1239

BGH v. 30.4.2013, VI ZR 155/12 bzw. 30.5.2017, VI ZR 501/16:

Fehlt eine solche Entscheidung, muss das Zivilgericht das Verfahren aussetzen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die von der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheidende Frage zu klären.

Verfahren

- ▶ **§ 12 Abs. 2 SGB X:** Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu **benachrichtigen**.

-> **Anzeigepflicht** des Unternehmers bei AU von > 3 Tagen, bei schweren Unfällen, Massenunfällen,
Todesfällen

- ▶ **§ 75 SGG:** Beiladung bei berechtigtem Interesse – Anspruch des Schädigers (LSG Baden – Württemberg v. 8.6.2015, L 10 U 1960/15 B), Beiladung durch SG oder LSG heilt die „vergessene“ Beiladung im
Verwaltungsverfahren, § 41 Abs. 2 SGB X

Folgen fehlender Beteiligung

▶ **Unterbliebene Benachrichtigung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB X:**

- Aussetzung des Zivilverfahrens, damit der Schädiger nach § 109 SGB VII vorgehen kann:
- > Antrag auf Anerkennung des Arbeitsunfalls beim Unfallversicherungsträger
- > Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid
- > ABER: keine Berufung gegen Klageabweisung, §§ 69, 141 SGG

▶ **Verzicht (keine Reaktion) des Schädigers nach Benachrichtigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB X:**

- keine Aussetzung des Zivilrechtsstreits nach § 108 Abs. 2 SGB VII
- Bindung an die bestandskräftige Entscheidung des Unfallversicherungsträgers/Gerichts

Feststellungsberechtigte, § 109 SGB VII

- ▶ **Schädiger**
- ▶ **Kfz-Haftpflichtversicherer** (auf Grund Pflichtversicherung: LSG Bayern 12.9.2016, L 2 U 221/15

BSG 29.11.2011, B 2 U 27/10 R

- ▶ **NICHT! Allgemeine Haftpflichtversicherung, auch nicht analog:** Krasney NZS 2004, 73

Der Ablauf von Fristen wirkt nach § 109 SGB VII nur dann gegen den bisher nicht beteiligten

Schädiger, sofern er sie schuldhaft versäumt hat, d.h. nach **Bekanntwerden** des an den Verletzten

Gerichteten Bescheides untätig bleibt.

Privilegierung nach § 104 SGB VII

- ▶ Unternehmer, §§ 121 Abs.1, 136 SGB VII
- ▶ Privater, der gem. § 2 Abs. 2 SGB VII zum Unternehmer wird (z.B. Pannenhilfe: OLG Jena NZV 2004, 466; Unfall beim Baumfällen: LSG Bayern 12.9.2016, L 2 U 221/15; Hundebesitzer: LSG Hessen 12.4.2016, L 3 U 171/13)
- ▶ Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, § 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII
- ▶ Entleihunternehmer bei Arbeitnehmerüberlassung (BGH NJW 2015, 940)
- ▶ Unternehmer unerlaubter Tätigkeit
- ▶ § 104 SGB VII gilt auch, wenn ein Schüler durch die mangelhafte Sicherung einer Schuleinrichtung zu Schaden kommt und gegenüber Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 8 SGB VII
- ▶ NICHT: gegenüber Nothelfern § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII und Rehabilitanden
- ▶ STREITIG: Haftungsausschluss gegenüber Strafverfolgern und Blutspendern

20.04.2024

Betriebswegeunfall vs. Wegeunfall

Für Wegeunfälle gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII gilt der Haftungsausschluss nicht!

Betriebsweg: - durch betriebliche Organisation geprägt

- auf Anordnung des Dienstherrn zur innerbetrieblichen Aufgabe erklärt
- „Werksverkehr“
- das Haftungsrisiko beruht auf der betrieblichen Fahrgemeinschaft

Wegeunfall: Weg von und zur Arbeit (von der Haustür zum Werkstor), z.B.

Mitnahme des Arbeitskollegen im privaten Pkw

- Der Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten des Kfz-Haftpflichtversicherers (BAG v. 14.12.2000, NJW 2001, 2039), auch dann, wenn Halter und Fahrer nicht personengleich sind
- Die Entscheidung, ob ein Wegeunfall oder Betriebswegeunfall vorliegt, trifft das Zivilgericht (LSG Thüringen 09.06.2016, r + s 2016, 486)

Entscheidungen:

- ▶ - BGH Urteil vom 02.12.2003, NJW 2004, 949
- ▶ - BGH Urteil vom 09.03.2004, VersR 2004, 788
- ▶ - OLG Celle Beschluss vom 25.09.2018, NJW-RR 2019, 412
- ▶ - OLG Brandenburg Urteil vom 04.07.2022, BeckRS 2022, 8715

Haftungsausschluss zwischen Versicherten, § 105 SGB VII

▶ Haftungsausschluss für Versicherte **desselben Betriebs**

▶ § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII:

- Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr 1

- „Wie-Beschäftigte“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII, wenn vorübergehend Arbeiten für einen fremden Betrieb verrichten werden (auch Unternehmer oder Mitunternehmer); nicht jedoch, wenn Aufgaben des eigenen und fremden Unternehmens wahrgenommen werden

▶ § 105 Abs. 1 Satz 2 SGB VII:

Haftungsausschluss für versicherungsfreie Personen, § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (vor allem Beamte, die gem. §§ 30 BeamtVG Leistungen der Unfallfürsorge erhalten)

Desselben Betriebs

- ▶ - alle Beschäftigte eines Unternehmens (nicht nur des Betriebs im arbeitsrechtlichen Sinn)
- ▶ - als Beschäftigte desselben Betriebs sind deshalb auch Beschäftigte eines Entleihunternehmens und des Stammunternehmens anzusehen (BGH v. 18.11.2014, NJW 2015, 940)
- ▶ - Schaden muss bei einer betrieblichen Tätigkeit eingetreten sein, d.h., der Schädiger muss eine Aufgabe verrichtet haben, die zu dem ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Aufgabenbereich gehört (oder im nahen Zusammenhang mit dieser steht)
 - > keine Haftung für Neckereien (LAG Schleswig-Holstein v. 26.04.2016, 1 Sa 247/15)
 - > keine Haftung für Werfen mit einem Wuchtgewicht (BAG v. 19.03.2015 – 8 AZR 67/14)
- ▶ - auf die Ausführung der Aufgabe (sachgerecht oder fehlerhaft) kommt es nicht an

Unternehmer?

- ▶ - Haftungsbefreiung nach den Grundsätzen der gestörten Gesamtschuld für den nicht auf gemeinsamer Betriebsstätte tätigen Unternehmer, es sei denn, ihn trifft eine eigene „Verantwortlichkeit“ zur Schadensverhütung, etwa wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder wegen eines Organisationsverschuldens (BGH Urteil vom 11.11.2003, NJW 2004, 951)
- ▶ - ein arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch bleibt außer Betracht
- ▶ - gilt auch für den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer (BGH Urteil v. 10.05.2005, NZV2005, 456)
- ▶ - Kein Haftungsausschluss für den Schockschaden des Angehörigen (BGH Urteil vom 06.02.2007, 803)

Verletzter Unternehmer?

- ▶ - Versicherter Unternehmer: § 105 Abs. 1 SGB VII gilt
- ▶ - Unversicherter Unternehmer: § 105 Abs. 2 SGB VII erstreckt das Haftungsprivileg auf diesen, wenn er durch die betriebliche Tätigkeit des Versicherten desselben Betriebs verletzt wird
- ▶ => Beseitigung der Privilegierung in allen Fällen von § 105 SGB VII bei Vorsatz oder, wenn ein Wegeunfall vorliegt

Beschränkung d. Haftung anderer Personen, § 106 SGB VI

Abs. 1: Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung

Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen

Kindergartenkinder, Schüler Studenten:

- Versicherteneigenschaft auf beiden Seiten, nicht notwendig in der gleichen Einrichtung
- „schulbezogen“, d.h. es muss sich die typische Gefährdung aus dem Schulkontakt verwirklicht haben (auch vor den Toren der Schule, auch bei Rangelei OLG Koblenz v. 07.06.2013 – 5 U 471/13, OLG Frankfurt am Main v. 14.03.2013 – 1 U 200/12)
- Haftungsausschluss gilt auch im Verhältnis zum Lehrpersonal, wenn es sich um Betriebsangehörige desselben Unternehmens handelt (OLG Jena v. 27.05.2015 – 4 W 225/15; LSG Baden-Württemberg v. 22.10.2015 – L 10 U 2863/13), selbst wenn dieses (z.B. wegen Beamtenstatus) unversichert ist

- ▶ Abs. 2: bei Pflege der Pflegebedürftige sowie die Pflegeperson, wenn sich der Unfall bei der Pflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII ereignet
- ▶ Abs. 3: Satz 1: bei Hilfe in Unglücksfällen
Alt. 3 SGB VII: wenn Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer **gemeinsamen Betriebsstätte** verrichtet

Gemeinsame Betriebsstätte

- ▶ - bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt
- ▶ - Erforderlich ist aber ein bewusstes Miteinander im Betriebsablauf, das sich zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt
- ▶ - parallele Tätigkeiten, die sich beziehungslos nebeneinander vollziehen genügen ebenso wenig wie eine bloße Arbeitsberührung
- ▶ - es ist eine gewisse Verbindung zwischen den Tätigkeiten notwendig

BGH v. 23.09.2014, NVZ 2015, 179

Urteile

- ▶ - OLG Hamm v. 10.05.2016 – 9 U 53/16: keine gemeinsame Betriebsstätte zweier Lkw-Fahrer, die unabhängig voneinander ihre Fahrzeuge be-/entladen
- ▶ - OLG Celle v. 27.01.2016 – DAR 2016, 327: keine gemeinsame Betriebsstätte, wenn ein Lkw-Fahrer, der sein Fahrzeug aufplant, von einem Gabelstaplerfahrer geschädigt wird (es sei denn, dieser belädt den Lkw, OLG Hamm v. 2.11.2011 – I 9 W 37/11)
- ▶ - gemeinsame Errichtung eines Bauwerks, bei Miteinander im Arbeitsablauf (BGH Urteil v. 22.1.2008 VersR 2008, 642), räumliche Nähe allein genügt nicht (BGH Urteil v. 1.2.2011, NJW 2011, 3296)
- ▶ -> Das Haftungsprivileg gilt auch beim versicherten Unternehmer, der selbst eine betriebliche Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet und dabei vom Versicherten eines anderen Unternehmens verletzt wird (BGH Urteil v. 3.7.2001, NJW 2001, 3125), keine Erstreckung auf den unversicherten Unternehmer (BSG v. 26.06.2007 – B 2 U 17/06 R)
- ▶ -> Die oben skizzierten Grundsätze des gestörten Gesamtschuldnerverhältnisses gelten auch hier.

20.04.2024

???

- ▶ Sachverhaltsermittlung: Ermittlungsakte
(Sachstandberichte - Spontanäußerungen, Zeugen - Beifahrer/Insassen)
- ▶ Arztberichte (D-Arztbericht, Notaufnahmeprotokoll)
- ▶ Wer ist Verletzter? Arbeiter/Angestellter, Schüler, Student, Ehrenamt
- ▶ Verletzungshandlung?
- ▶ Wer ist mein Versicherter?
- ▶ Wer fordert Regress? Informationen erfragen

VIELEN DANK
FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kanzlei am Waldpark

Süß Timmann Schneider

Loschwitzer Straße 32

01309 Dresden

Tel. 0351/318890

info@kawp-dresden.de

ww.kawp-dresden.de

Rechtsanwältin Cornelia Süß

Fachanwältin für Sozialrecht und
Verkehrsrecht

20.04.2024